

## **ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN APOTHEKERKAMMER**

Kundmachung gemäß § 79c Abs. 5 Apothekerkammergesetz 2001

### **1. Dem §5 wird folgender Abs. 4 angefügt:**

„(4) Für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen, bei denen alle oder einzelne Mitglieder nicht physisch anwesend sind („virtuelle Sitzungen“), sind dieselben Regelungen einzuhalten wie für sonstige Sitzungen, sofern die Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht.“

### **2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:**

#### **„Besondere Regelungen für virtuelle Sitzungen**

**§ 5a.** (1) Die Durchführung einer virtuellen Sitzung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Sitzung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Mitglied möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.

(2) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Mitglieder nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Sitzung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Mitglieder nur akustisch mit der Sitzung verbunden sind.

(3) Die Entscheidung, ob eine virtuelle Sitzung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Sitzung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen der Kammer als auch jene der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

(4) In der Einberufung der virtuellen Sitzung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Sitzung bestehen.

(5) Wenn bei einer virtuellen Sitzung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Mitglieds besteht, so hat die Kammer seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.

(6) Die Kammer ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

(7) Für die Abgabe von Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) können während der Sitzung angemessene zeitliche oder technische Beschränkungen festgelegt werden.“

- 3. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:**  
„Während einer virtuellen Sitzung erfolgt die Bevollmächtigung durch mündliche Erklärung des Vollmachtgebers, die zu protokollieren ist.“
- 4. In § 7 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:**  
„Bei virtuellen Sitzungen ist die Anwesenheit durch das Kammeramt festzuhalten.“
- 5. In § 9 Abs. 1 wird im vierten Satz nach dem Wort „Abstimmungsanlage“ folgende Wortfolge eingefügt:**  
„, im Falle einer virtuellen Sitzung durch namentliche Abstimmung oder geeignete technische Möglichkeiten“
- 6. In § 10 Abs. 3 wird im zweiten Satz die Wortfolge „im Sitzungssaal nicht anwesend“ durch die Wortfolge ersetzt:**  
„nicht von seinem Recht Gebrauch macht“
- 7. In § 12 Abs. 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „im Sitzungssaal anwesend“ durch die Wortfolge „von seinem Recht Gebrauch macht“ ersetzt.**
- 8. In § 12a Abs. 3 wird im ersten Satz das Wort „erfolgt“ durch die Wortfolge „oder sonst mit geeigneten elektronischen Mitteln erfolgt, wobei die Identität der Abstimmungsteilnehmer feststehen muss“ ersetzt.**
- 9. In § 13 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Ziffer 2 durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 3 angefügt:**  
„3. die Sitzung des Kollegialorgans virtuell abgehalten wird und keine geeigneten elektronischen Mittel gemäß § 12a Abs. 3 zur Verfügung stehen.“
- 10. In § 13 Abs. 1 wird im letzten Satz nach dem Wort „Abstimmung“ die Wortfolge „außer im Rahmen einer virtuellen Sitzung“ eingefügt.**
- 11. In § 13 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:**  
„Besteht bei einer Fernabstimmung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Mitglieds, so hat die Kammer seine Identität vor der Stimmabgabe auf geeignete Weise zu überprüfen.“

**12. In § 13 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:**

„(3a) Bei der Fernabstimmung im Rahmen einer virtuellen Sitzung übermitteln die Mitglieder ihre Stimmen von jedem beliebigen Ort aus auf elektronischem Weg an die Kammer. Je nach dem von der Kammer angebotenen Verfahren können die Mitglieder ihre Stimmen vor der Sitzung bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt, vor und während der Sitzung oder auch nur während der Sitzung bis zu jenem Zeitpunkt abgeben, an dem die persönlich anwesenden Mitglieder abstimmen.“

**13. In § 13 Abs. 4 wird im ersten Satz das Wort „erfolgt,“ durch die Wortfolge „oder sonst mit geeigneten elektronischen Mitteln erfolgt, wobei die Identität der Abstimmungsteilnehmer feststehen muss“ ersetzt.**

**14. In § 13 Abs. 4 wird das Wort „wobei“ durch die Wortfolge „In diesem Fall sind“ ersetzt und das Wort „sind“ am Ende des Satzes gestrichen.**

**15. In § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:**

„Im Rahmen einer virtuellen Sitzung kann eine geheime Abstimmung nicht durchgeführt werden.“

**16. In § 14 Abs. 3 wird die Wortfolge „auf Tonträgern (Tonband etc.)“ durch die Wortfolge „mit geeigneten technischen Mitteln“ ersetzt und die Wortfolge „am Sitz der Österreichischen Apothekerkammer in Wien“ gestrichen.**

**17. In § 16 Abs. 5 lit. b wird nach dem Wort „Vizepräsident“ die Wortfolge „persönlich oder virtuell“ eingefügt.**

**18. In § 16 Abs. 5 lit. c wird nach dem Wort „Delegierte“ die Wortfolge „persönlich oder virtuell“ eingefügt.**

**19. In § 16 Abs. 5 lit. d wird nach dem Wort „persönlich“ die Wortfolge „oder virtuell“ eingefügt.**

**20. In § 18 Abs. 5 lit. b wird nach dem Wort „Vizepräsident“ die Wortfolge „persönlich oder virtuell“ eingefügt.**

**21. In § 18 Abs. 5 lit. c wird nach dem Wort „Mitglieder“ die Wortfolge „persönlich oder virtuell“ eingefügt.**

- 22. In § 18 Abs. 5 lit. d wird nach dem Wort „persönlich“ die Wortfolge „oder virtuell“ eingefügt.**
- 23. In § 19 Abs. 4 lit. b wird nach dem Wort „Obmannstellvertreter“ die Wortfolge „persönlich oder virtuell“ eingefügt.**
- 24. In § 19 Abs. 4 lit. c wird nach dem Wort „Mitglieder“ die Wortfolge „persönlich oder virtuell“ eingefügt.**
- 25. In § 19 Abs. 4 lit. d wird nach dem Wort „persönlich“ die Wortfolge „oder virtuell“ eingefügt.**
- 26. In § 20 Abs. 3 wird nach dem Wort „persönliche“ die Wortfolge „oder virtuelle“ eingefügt.**
- 27. In § 20 Abs. 4 wird nach dem Wort „persönliche“ die Wortfolge „oder virtuelle“ eingefügt.**
- 28. In § 20 Abs. 5 wird nach dem Wort „persönliche“ die Wortfolge „oder virtuelle“ eingefügt.**
- 29. In § 23 Abs. 5 wird nach dem Wort „Abteilung“ die Wortfolge „persönlich oder virtuell“ eingefügt.**
- 30. In § 27 Abs. 7 wird nach dem Wort „Mitglieder“ die Wortfolge „persönlich oder virtuell“ eingefügt.**
- 31. In § 27a Abs. 4 wird nach dem Wort „Ersatzmitglieder“ die Wortfolge „persönlich oder virtuell“ eingefügt.**
- 32. In § 30 wird folgender Abs. 5 angefügt:**  
„(5) Die Geschäftsordnungs-Novelle 2020 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.“